

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-20

10589 Berlin

Vorab per Telefax: (030) 90188-518

BERLIN, 12. April 2010

Az: CF/SB

Dokument9

- Bitte stets angehen -

- 9 O 464/08 -

In dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. L.

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom
03.03.2010.

Die Klägerin hat 108 Sachverhalte, die Bestandteil der
Tatbestandsfeststellungen der zwischenzeitlich
angegriffenen Entscheidung sind, zum Gegenstand ihres
Antrags vom 10.11.2009 gemacht. Zu 106 der erörterten
Sachverhalte lehnt die Beklagte jede Einlassung ab. Es
verbleiben mithin zwei Sachverhalte, zu denen eine
Stellungnahme feststellbar ist. Dabei handelt es sich um



**FRANTZEN
& WEHLE**

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax

+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00

SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.

13/292/61094

den Komplex

“Statut des Aufbau – Verlag vom 10.01.1961“ – nicht, wie sich die Beklagte unzutreffend einläßt: Statut vom 01.01.1961 -,

Entgegen aaO Blatt 2 vorletzter Absatz

ferner um den Komplex

“Vertrag vom 19.04.1984“. Nur zu diesen zwei Sachverhalten kann deswegen nachfolgend Stellung genommen werden.

I.) “Statut vom 10.01.1961“

Die Feststellung des Ausgangsgerichts

“Die Aufbau – Verlag GmbH (1945) wurde mit dem Statut für den Aufbau – Verlag vom 10. Januar 1951 als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum bezeichnet.“

UA Blatt 2 vorletzter Absatz Satz 1

ist die Eingangsfeststellung und der Ausgangspunkt für die direkt anschließenden Feststellungen über die Umtragung der Aufbau – Verlag GmbH 1945 von HRB nach HRC im April 1955. Damit hat das Ausgangsgericht das “Statut ...“, darüber hinaus die Feststellung, dass darin der Aufbau-Verlag “... als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum bezeichnet (wurde) ...“, bewusst in einen direkten und erheblichen Zusammenhang mit der Eintragung der Aufbau-Verlag GmbH 1945 in das Register der volkseigenen Wirtschaft gestellt.

Dabei hat es den weiteren Inhalt des “Statuts ...“, der in diesem Zusammenhang noch erheblicher gewesen sein dürfte, dass nämlich der Aufbau-Verlag darin an prominenter Stelle – nämlich in einer gesonderten Vorschrift – und ausdrücklich als Verlag des Deutschen Kulturbundes bezeichnet worden ist, übergangen.

“Der Verlag führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Straße. 32.“ § 2 (1) aaO, (Anlage K 101)

Sämtliche Prämissen des Ausgangsgerichts sind falsch. Aus den genannten Gründen, mit denen sich die Beklagte nicht auseinandersetzt, ist die Tatbestandsberichtigung geboten. Das falsche Datum ist richtigzustellen, weil im Ergebnis der Richtigstellung der vom Ausgangsgericht fehlerhaft festgestellte Zusammenhang wegfällt.

1951 – Aufbau-Verlag als Rechtsträger von Volkseigentum

1955 – Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft

Jede Möglichkeit zur Verwendung des "Statuts ... 1951" als Grundlage für die Folgefeststellungen 1955 ist damit – den Tatsachen entsprechend – ausgeschlossen.

Die Rüge der Klägerin ist gerechtfertigt, weil das von der Klägerin vorgetragene Datum 10.01.1961 zutreffend und dies zwischen den Parteien auch unstreitig ist.

Schriftsatz der Klägerin vom 10.11.2009 Blatt 2 i.V.m. den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Mithin ist dem Berichtigungsbegehren zu entsprechen.

Sodann setzt sich die Beklagte mit der Überschrift "Statut" iVm dem Umstand auseinander, dass dieses von niemandem unterzeichnet worden ist.

Für die Beklagte sind diese Umstände unerheblich.

aaO Blatt 3 Absatz 2 und Absatz 5

Demgegenüber ist es auch in den Tatsachenfeststellungen jedoch durchaus erforderlich und auch üblich, zwischen gültigen und ungültigen Regelungen zu unterscheiden. Deswegen kommt es entgegen der Beklagten nicht in Betracht, irgendwelche Niederschriften als Vertrag oder Statut zu bezeichnen, die von niemandem unterzeichnet worden und nie wirksam geworden sind. Man kann in dem Fall äußerstenfalls von einem – also unwirksamen – Entwurf sprechen. Es dürfte bspw. auch ausgeschlossen sein, einen Referentenentwurf als Gesetz zu bezeichnen und zu behandeln.

Folglich bedarf es dementsprechender Formulierungen im Tatbestand.

Die Klägerin hat dargelegt, dass ein Statut über den Aufbau-Verlag zu keiner Zeit unterzeichnet worden ist, obgleich eine Unterzeichnung erforderlich gewesen wäre und obgleich die vorliegende Niederschrift auch nach deren eigenem Inhalt hätte unterzeichnet werden müssen, vgl. Anlage K 101. Die Klägerin hat dargelegt, dass ein Statut nie wirksam geworden ist.

Schriftsatz der Klägerin vom 10.11.2009 Blatt 2 i.V.m. den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Dieser Vortrag ist unwidersprochen. Das Ausgangsgericht ist darüber hinweggegangen und hat seinem Tatbestand aaO ein wirksames Statut zu Grunde gelegt. Diese Feststellungen sind unrichtig und deswegen zu berichtigen.

II.) "Vertrag vom 19.04.1984"

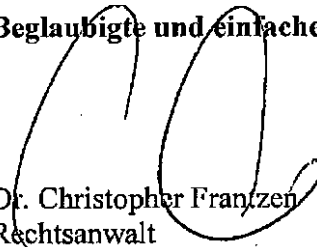
Die Feststellungen des Ausgangsgerichts zum "Vertrag vom 19.04.1984" haben der Klägerin Veranlassung zu mehreren Rügen gegeben.

Schriftsatz vom 10.11.2009 Blatt 4 oben bis Blatt 5 oben

Deswegen ist der Beklagten zunächst vorzuhalten, dass sie die Position, die sie als einzige angesprochen hat, aus dem Zusammenhang gerissen hat. Eine Stellungnahme zu den zwei anderen Rügen in dem Zusammenhang ist nicht festzustellen.

Am 19.04.1984 ist eine Verwaltungsvereinbarung nicht geschlossen worden. Dies ist zwischen den Parteien auch unstrittig. Zu einer Berichtigung der falschen Feststellungen des Ausgangsgerichts muss es bereits zu Klarstellungszwecken kommen. Eine etwa denkbare Berichtigung des Urteils nach § 319 (1) ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit hat das Ausgangsgericht nicht vorgenommen. Das falsche Datum kann nicht im Raum stehen bleiben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt